

**Bebauungsplan Nr. 4/19 (690)
„Wohnbebauung Im Langen Lohe“**

- Artenschutzprüfung Stufe I -

Erläuterungsbericht

Überarbeitete Fassung Oktober 2021

Auftraggeber

**Hagener Erschließungs- und
Entwicklungsgesellschaft mbH**

Oktober 2021

Bebauungsplan Nr. 4/19 (690) „Wohnbebauung Im Langen Lohe“

- Artenschutzprüfung Stufe I -

Erläuterungsbericht

Überarbeitete Fassung Oktober 2021

Auftraggeber: Hagener Erschließungs- und
Entwicklungsgesellschaft mbH
Eilper Str. 132-136
58091 Hagen

Auftragnehmer: ILS Essen GmbH
Frankenstraße 332
45133 Essen
Tel: 0201 408 805-0
info@ils-essen.de
www.ils-essen.de

Projektnummer: 39141

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Rainer Leiders
Dipl.-Geogr. Bettina Tari-Kirsch



(Rainer Leiders)
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung	1
1.1	Vorgehensweise	1
1.2	Kurzbeschreibung des Plangebietes	2
1.3	Untersuchungsraum der ASP	2
2	Untersuchungsergebnisse der Ortsbegehung.....	8
3	Rechtliche Grundlagen	3
4	Vorhabensbeschreibung.....	5
4.1	Technische Beschreibung	5
4.2	Vorbelastungen	5
4.3	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen	5
4.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	5
4.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen.....	7
4.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen.....	7
4.4	Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren.....	8
5	Potenziell betroffene Arten	8
5.1	Datengrundlage und Untersuchungsmethodik.....	17
5.2	Spektrum der im weiteren Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Arten	17
5.3	Potenziell betroffene planungsrelevante Arten.....	17
6	Vorprüfung (Stufe I der ASP).....	20
7	Zusammenfassung	21
8	Literatur und Quellen	22
9	Anlagen	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Auszug aus Übersichtsplan Stadt Hagen, Stand 07/2021).....	2
Abbildung 2: Untersuchungsraum der ASP I.....	3
Abbildung 3: Ansicht Sportplatz in Richtung Süden	9
Abbildung 4: Strauchhecke entlang der Lohestraße in Richtung Osten	10
Abbildung 5: Gebüsche am östlichen Grundstücksrand.....	10
Abbildung 6: Eichen an Containerstandort südlich des Vereinsheims.....	11
Abbildung 7: Baumreihe auf der Böschung im zentralen Plangebiet. Blick über die Pferdewiese nach Osten.....	11
Abbildung 8: Kirschbaum mit Stammbruch	12
Abbildung 9: Baum in der zentralen Baumreihe mit Höhlungen	13
Abbildung 10: Baum Höhlung am Stamm (roter Pfeil: Eingang).....	13
Abbildung 11: Baumreihe am südlichen Rand des Plangebietes	14
Abbildung 12: Baumreihe am südlichen Rand des Plangebietes mit Laub und Gartenabfällen.....	14
Abbildung 13: Gehölze nahe dem Vereinsheim	15
Abbildung 14: Vereinsheim	16
Abbildung 15: Sitzplätze am Spielfeldrand.....	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ermittlung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten	17
Anlage 1: Liste der im weiteren Umfeld vorkommenden Planungsrelevanten Arten	23
Anlage 2: Formular A der Artenschutzprüfung	25

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Liste der im weiteren Umfeld vorkommenden Planungsrelevanten Arten.....	22
Anlage 2: Formular A der Artenschutzprüfung	24

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Hagen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/19 (690) „Wohnbebauung Im Langen Lohe“ beschlossen. Das Plangebiet umfasst das Grundstück des Sportplatzes, Gemarkung Emst, Flur 8, Flurstück 426 in Emst und die angrenzenden Straßen „Im Langen Lohe“ und „Lohestraße“ (siehe **Abbildung 1**).

Die ILS Essen GmbH wurde von der Hagerer Erschließungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH mit der Erstellung der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) für das Bebauungsplanverfahren beauftragt.

In dem vorliegenden Gutachten wird überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens ausgelöst werden können.

1.1 Vorgehensweise

Die Artenschutzprüfung der Stufe I erfolgt entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des MUNLV (Hrsg. 2008) sowie

- dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2016: VV-Artenschutz
- und „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die sonstigen streng geschützten Arten und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine fachlich begründete Liste der so genannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, welche für das vorliegende Gutachten die Grundlage für die Artbetrachtung bildet.

Zunächst werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt, auf denen die Artenschutzprüfung begründet ist (siehe **Kapitel 2**). Im Weiteren werden die potenziell relevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen als Grundlage der weiteren Beurteilung ermittelt (siehe **Kapitel 3**). In **Kapitel 4** werden die Ergebnisse der Ortsbegehung mit Einschätzung des Lebensraumpotenzials beschrieben und darauf aufbauend in **Kapitel 5** die durch das Vorhaben potenziell betroffenen, planungsrelevanten Arten ermittelt. Die Datengrundlagen hierfür sind die Abfrage des Messtischblattes (MTB) 4611, Quadrant 1, Hagen-Hohenlimburg nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den im Plangebiet und in der Umgebung in einem Radius von 300 m vorkommenden Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Höhlenbäume, die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV (2019) sowie die Abfrage nach Vorkommen planungsrelevanter Arten bei der Biologischen Station Hagen und eine Einsicht beim Fundortkataster des LANUV. Es erfolgte eine Ortsbegehung mit einer Untersuchung zu Tiersichtungen, Tierspuren und eine Potenzial-einschätzung am 22.02.2019.

1.2 Kurzbeschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in einem Siedlungsrandbereich und wird intensiv für Freizeitaktivitäten und Naherholung genutzt. Im Nordwesten, Westen und Nordosten wird das Plangebiet von Waldflächen eingefasst. Im Süden schließen ein Schotterparkplatz und Wohnbebauung mit Hausgärten an. Im Norden liegen weitere Freizeitanlagen wie ein Tennisplatz und ein Spielplatz. Einzelhäuser mit größeren Hausgärten befinden sich entlang der Lohestraße im Norden, die zum Plangebiet führt.

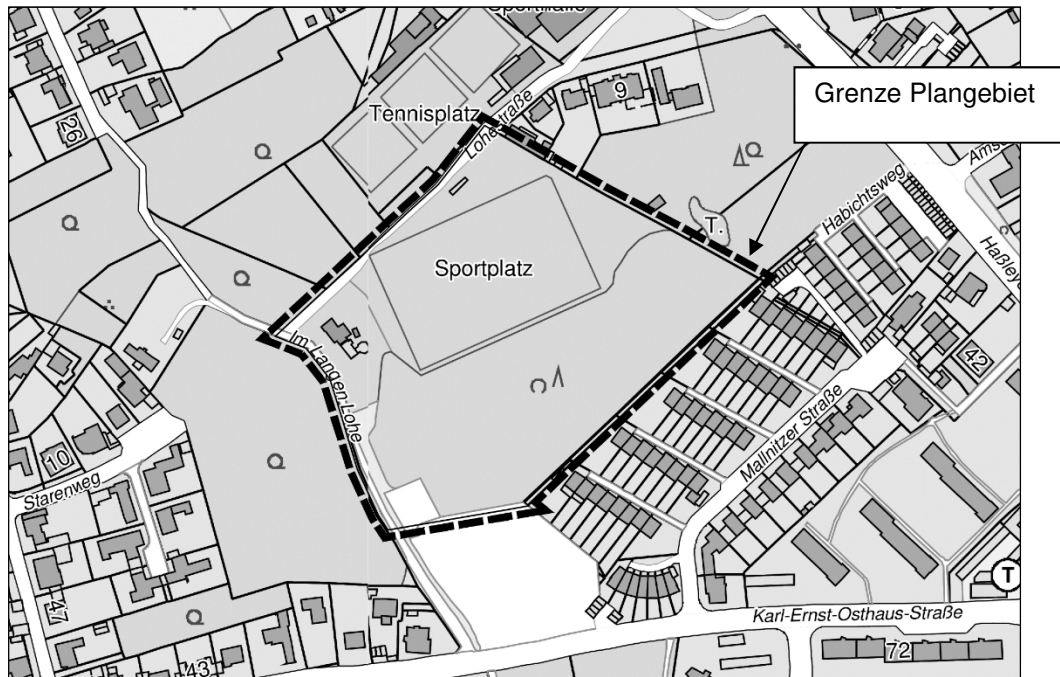


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Auszug aus Übersichtsplan Stadt Hagen, Stand 07/2021)

Das Plangebiet umfasst einen Sportplatz (Ascheplatz), ein Vereinsheim im Nordwesten sowie eine brach gefallene, ehemalige Pferdeweide im Süden. Gliedernde Elemente sind Baumreihen, die sowohl entlang der südlichen Grundstücksgrenze als auch im zentralen Plangebiet liegen.

1.3 Untersuchungsraum der ASP

Das Untersuchungsgebiet der ASP I umfasst gemäß „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2017) das Plangebiet zzgl. der Umgebung bis zu einem Radius von 300 m. Für diesen Bereich werden potentiell vorkommende und durch die Planrealisierung möglicherweise betroffene Arten ermittelt.

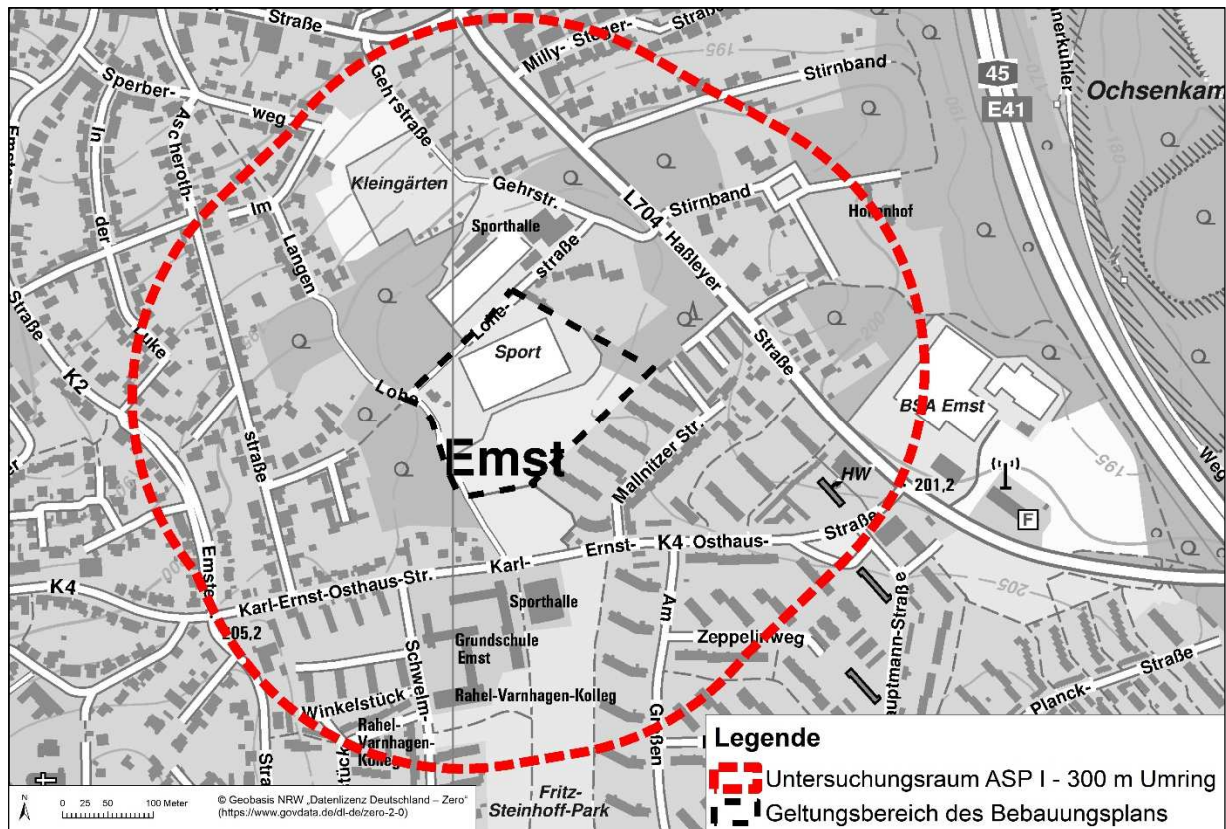


Abbildung 2: Untersuchungsraum der ASP I

2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Lebensräume einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG. Etwas anderes gilt, wenn Wanderkorridore oder Nahrungsräume essentielle Bestandteile der Lebensstätten darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten (z. B. bei Zugvögeln) unterliegen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote unter bestimmten Voraussetzungen im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung für diese Arten abgesehen wird.

3 Vorhabensbeschreibung

3.1 Technische Beschreibung

Die Stadt Hagen plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf dem Grundstück des Sportplatzes Loheplatz, Gemarkung Emst, Flur 8, Flurstück 426 in Emst. Das Bebauungsplangebiet ist rund 3,2 ha groß.

Für die Baumaßnahme werden sämtliche Gehölze im Baubereich bis auf die südliche Baumreihe entfernt. Des Weiteren sind morphologische Anpassungen auf dem Gelände erforderlich, da ab Mitte des Grundstücks ein Geländeversprung vorliegt.

3.2 Vorbelastungen

Das Plangebiet unterliegt im nördlichen Teil der intensiven Freizeitnutzung durch den Fußballverein mit Störwirkungen durch Menschen sowie Lärm- und Lichtimmissionen, sowohl im Bereich des Vereinsheims als auch auf dem Sportplatz. Die ehemalige Pferdeweide ist frei begehbar. Störungen durch Spaziergänger mit Hunden sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Weitere siedlungsbedingte Störungen wirken durch die randliche Wohnbebauung im Osten und im Süden und durch die beiden Straßen Lohestraße und Im Langen Lohe auf das Plangebiet ein.

3.3 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potenziellen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Als vorhabensbedingte Wirkfaktoren werden im vorliegenden Gutachten alle relevanten Einflussgrößen beschrieben, die sich direkt oder indirekt auf planungsrelevante Arten und ihre Lebensräume auswirken können. Hinsichtlich der Betrachtung der Wirkfaktoren und Wirkprozesse wird eine ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend dem Stand der Technik vorausgesetzt.

Baubedingte Wirkfaktoren bewirken mit dem Bau verbundene und somit zeitlich begrenzt entstehende Auswirkungen (z.B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen). Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Anlagebedingte Wirkfaktoren können eine dauerhafte Änderung von Lebensraumstrukturen durch die Änderung der Flächennutzung bewirken. Dazu gehört beispielsweise die Entfernung von regelmäßig Ruheplätzen oder Fortpflanzungsstätten. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. dauerhaft wirken und unter Umständen zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind episodisch oder dauerhaft auftretende, siedlungsbedingte Wirkfaktoren wie Freizeitnutzung, Lärm- und Lichtimmissionen.

3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Bauzeitliche Inanspruchnahme Abschieben der Vegetationsdecke	- Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten - Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entfernen von Gehölzen - Abbruch von Gebäuden	Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Entfernung der Gehölze Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Arten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Daher wird dieser Wirkfaktor in **Kapitel 4** weiter betrachtet.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Bauzeitliche Schadstoffeinträge in Boden / Wasser	- Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten - Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Das Risiko des Eintrags von Grundwasser gefährdenden Stoffen wie Öl, Benzin oder Dieselmotorkraftstoff über die Wirkpfade Boden / Wasser ist bei Zugrundelegung eines ordnungsgemäßen Baubetriebs, der Verwendung biologisch abbaubarer Öle und Schmierstoffe sowie einer ordnungsgemäßen Lagerung und Handhabung von Schmiermitteln und Betriebsstoffen im Bereich der Bauflächen nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten und deren Lebensräume sind daher im Rahmen des ordnungsgemäßen Bauablaufs ebenfalls nicht zu erwarten. Der Wirkfaktor wird somit nicht weiter untersucht.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	- Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten - Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten - Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten - Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Durch bauzeitliche Störungen während der Bauphase können planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, temporär beunruhigt oder vertrieben werden. Temporäre Störungen können bis zur dauerhaften Aufgabe bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. In diesem Zusammenhang ist ein Verlust von Entwicklungsformen der Tiere wie Eier oder Jungtiere nicht auszuschließen, wenn die Fortpflanzung unterbrochen oder abgebrochen wird. Hierbei besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Verbotstatbeständen von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG. Erhebliche Störungen können eine Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten bewirken, insbesondere bei lokalen Schwerpunktorkommen, Seltenheit oder besonderen Empfindlichkeiten der Tiere.

Da die Sportanlage bereits intensiv für Freizeitaktivitäten genutzt wird, sind hier keine störungsempfindlichen Tiere zu erwarten. Im Übergang zu der ehemaligen Pferdeweide und in den Randbereichen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen, da diese Bereiche störungsärmer sind. Aufgrund der Vorbelastungen sind allerdings im gesamten Plangebiet Vorkommen störungsempfindlicher Arten sehr unwahrscheinlich.

Dieser Wirkfaktor wird in **Kapitel 4** weiter betrachtet.

3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	- Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten - Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bedeutet eine Nutzungsänderung der bereits anthropogen genutzten Fläche. Grundsätzlich können Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten somit entfallen. Ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang können somit verloren gehen.

Dieser Wirkfaktor wird in **Kapitel 4** weiter betrachtet.

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Lärm, Licht und Beunruhigungen durch Menschen	- Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten - Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Die Realisierung des Bebauungsplans führt zu einer Veränderung der siedlungsbedingten Wirkfaktoren (Wohnnutzung, Freizeitverkehr) im Plangebiet. Der Raum unterliegt auf Grund der vorhandenen Nutzung anthropogenen Vorbelastungen. Durch die zusätzlichen Wohnbereiche werden die siedlungsbedingten Wirkungen verstärkt. Hinsichtlich der Beleuchtung ist eine Verringerung der Wirkungsintensität möglich, da das Streulicht der Flutlichtanlage entfällt.

Dieser Wirkfaktor wird in **Kapitel 4** weiter betrachtet.

3.4 Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die wesentlichen Wirkfaktoren sind:

- Baufeldräumung / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Lärm, Licht und Beunruhigungen durch Menschen (Wohnnutzung, Freizeitverkehr).

4 Untersuchungsergebnisse der Ortsbegehung

Das Gelände und das abzubrechende Gebäude wurden bei der Ortsbegehung am 22.02.2019 intensiv auf Tierspuren (Nester, Federn, Gewölle, Kot- und Urinspuren, Fraßplätze) sowie Tiere im Plangebiet untersucht. Die Ortsbegehung fand außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten und außerhalb der Anwesenheit von Fledermäusen im Sommerquartier statt. Das Wetter war diesig bei einer Temperatur von 11° C.

Sportplatz

Der Sportplatz ist ein Ascheplatz, der zurzeit noch in Nutzung ist (siehe **Abbildung 3**). Der Sportplatz wird von einer Flutlichtanlage beleuchtet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten sind hier auszuschließen.



Abbildung 3: Ansicht Sportplatz in Richtung Süden

Gehölze

Der Sportplatz wird entlang der Lohestraße im Norden von Sträuchern, freiwachsend oder geschnitten, eingefasst (siehe **Abbildung 4**). Freiwachsende Gebüsch stehen entlang der Straße Im Langen Lohe im Westen und am östlichen Grundstücksrand (siehe **Abbildung 5**).

Grundsätzlich können wenig störungsempfindliche und anpassungsfähige Vogelarten, z. B. wie die Amsel, in ruhigeren Abschnitten in den Sträuchern brüten. Vogelnester wurden allerdings nicht beobachtet.

Eine Gruppe mit Eichen steht südlich des Sportplatzes (siehe **Abbildung 6**). Zwischen den Bäumen wurden Container aufgestellt. Die Eichen zeigen zwar Astlöcher, diese sind aber zugewachsen und weisen keine Höhlen auf. Spalten sind an den Stämmen auch nicht zu erkennen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumbewohnende Fledermäuse sowie für Horst- oder Höhlenbrüter unter den Vögeln sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet wird im zentralen Bereich von einer Böschung geteilt, welche die Sportanlage von der ehemaligen Pferdeweide trennt. Diese Böschung ist mit Bäumen wie Eichen, Rotbuchen und Vogel-Kirschen mit zum Teil starkem Baumholz bewachsen (siehe **Abbildung 7**).



Abbildung 4: Strauchhecke entlang der Lohestraße in Richtung Osten



Abbildung 5: Gebüsch am östlichen Grundstücksrand



Abbildung 6: Eichen an Containerstandort südlich des Vereinsheims



Abbildung 7: Baumreihe auf der Böschung im zentralen Plangebiet. Blick über die Pferdewiese nach Osten

Die Bäume im Osten der Baumreihe sind stark abgängig. Der Stamm eines abgebrochenen Kirschbaums wies bei näherer Betrachtung keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumbewohnende Fledermäuse oder Höhlenbrüter unter den Vögeln auf, da der Bereich der Witterung ausgesetzt ist (siehe **Abbildung 8**).



Abbildung 8: Kirschbaum mit Stammbruch

In einem weiteren Baum der Reihe waren diverse Höhlungen zu erkennen, wovon mindestens eine grundsätzlich Höhlenbrütern wie Kleibern, Baumläufern oder Meisen als Brutplatz dienen könnte (siehe **Abbildung 9**). Eine Einsichtnahme war aufgrund der Höhe am Stamm von rund 5 m nicht möglich. Tagesquartiere von sporadisch auftretenden, baumbewohnenden Fledermäusen sind hier im Sommer grundsätzlich nicht auszuschließen.

Ein weiterer Baum mit einer größeren Stammspalte befindet sich am östlichen Rand des Plangebietes (siehe **Abbildung 10**). Nach einer Untersuchung mit der Endoskop-Kamera zeigte sich eine Höhlung, die rund 20 cm aufwärts in den Stamm führt. Da der Eingang auf einer Höhe von rund 1 m liegt, ist davon auszugehen, dass sich wegen der Prädatoren-Gefahr keine dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Stamm befinden. Grundsätzlich sind aber Tagesquartiere von sporadisch auftretenden, baumbewohnenden Fledermäusen im Sommer möglich.

Im Verlauf nach Westen geht die Baumreihe in eine Strauchreihe über. Hier sind Reisig und Baumwurzeln abgelagert. Grundsätzlich können hier Freibrüter in den Sträuchern brüten.



Abbildung 9: Baum in der zentralen Baumreihe mit Höhlungen



Abbildung 10: Baum Höhlung am Stamm (roter Pfeil: Eingang)

Am südlichen Rand des Plangebietes steht eine Baumreihe mit überwiegend mittlerem bis starkem Baumholz. Horstbäume sind nicht vorhanden. Höhlenbäume sind nicht erkennbar.

Einige Bäume sind von Efeu bewachsen. Im Unterwuchs sind Laub und Gartenabfälle abgelagert (siehe **Abbildung 11** und **Abbildung 12**).



Abbildung 11: Baumreihe am südlichen Rand des Plangebietes



Abbildung 12: Baumreihe am südlichen Rand des Plangebietes mit Laub und Gartenabfällen

Die ehemalige Pferdeweide ist vom Südwesten aus frei begehbar, so dass Freizeitaktivitäten der Anwohner, z. B. mit Hunden, nicht ausgeschlossen werden können. Die Pferdeweide lag bislang brach. Die gehölzreiche Ruderalflur wurde entfernt.

Am Vereinsheim wachsen Bäume und Sträucher, die ebenfalls Störungen durch den Freizeitbetrieb unterliegen (siehe **Abbildung 13**). Dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse in den Bäumen sind aufgrund fehlender Strukturen wie Baumhöhlen und Rinden- bzw. Stamm-spalten nicht zu erwarten. Grundsätzlich könnten wenig störungsempfindliche, angepasste Vogelarten in beruhigteren Bereichen brüten.



Abbildung 13: Gehölze nahe dem Vereinsheim

Gebäude

Das Hauptgebäude ist das Vereinsheim, welches aus einem eingeschossigen Bau besteht (siehe **Abbildung 14**). Dach- oder Kellerräume sind nicht vorhanden. Verschiedene Anbauten ergänzen das Gebäude. Nach Angaben des Pächters ist hier ganzjährig Betrieb. Es ist daher davon auszugehen, dass keine dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen vorhanden sind. Da verschiedene Fassadenteile am Gebäude mit Holz verkleidet sind, könnten aber sporadisch Fledermäuse im Sommer auftreten, ohne dass eine dauerhafte Quartiernutzung besteht. Brutplätze von Gebäudebrütern wurden nicht beobachtet. Grundsätzlich können z. B. Meisen in weniger frequentierten Bereichen an der Fassade vorkommen.



Abbildung 14: Vereinsheim

Die sonstigen Gebäude um den Sportplatz sind einfache, windgeschützte Sitzgelegenheiten oder auch ein Kassenhäuschen, die keine dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten besitzen (siehe **Abbildung 15**).



Abbildung 15: Sitzplätze am Spielfeldrand

5 Potenziell betroffene Arten

5.1 Datengrundlage und Untersuchungsmethodik

Für die Erstellung der ASP I wurden die folgenden Daten herangezogen:

- Abfrage online verfügbarer Daten des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, z.B. Verzeichnis der „Planungsrelevanten Arten“ für das Messtischblatt (MTB) 4611, Quadrant 1,
- Abfrage nach Vorkommen planungsrelevanter Arten bei der Biologischen Station Hagen (Rückmeldung 11.03.2019 ohne Befund),
- Abfrage des „LINFOS“ zu planungsrelevanten Arten (LANUV 2019).
- Örtliche Kontrolle des Plangebiets auf Tierspuren und eine Potenzialeinschätzung am 22.02.2019

5.2 Spektrum der im weiteren Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Arten

Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet liegen nicht vor und sind aufgrund der Nutzungen nicht zu erwarten (vgl. LANUV 2019).

Für das weitere Umfeld gibt das FIS Vorkommen der in **Anlage 1** aufgeführten Arten für die Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude und Höhlenbäume an.

5.3 Potenziell betroffene planungsrelevante Arten

Im Folgenden wird geprüft, welche der in **Anlage 1** aufgeführten Arten Lebensstätten im Plangebiet und seinem näheren Umfeld haben und durch die Planrealisierung betroffen sein können. Grundlage der Einschätzung sind allgemeine Erkenntnisse zu den artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen in Verbindung mit den örtlichen ökologischen Bedingungen unter Berücksichtigung von Vorbelastungen.

Als Vorbelastungen sind die mit der Nutzung der Sportanlagen verbundenen Störwirkungen (Licht- und Lärmemissionen) sowie Einflüsse der Siedlungsbereiche und Verkehrswege (visuelle und akustische Störwirkungen) zu nennen.

Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Beurteilung der potenziellen Betroffenheit der Arten. Die Ergebnisse werden weiter unten erläutert.

Tabelle 1: Ermittlung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Verstoß § 44 BNatSchG möglich?	Erläuterung
Säugetiere			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	ja	Waldart, Tagesquartiere von Einzeltieren in Bäumen möglich
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ja	Waldart, Tagesquartiere von Einzeltieren in Bäumen möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Verstoß § 44 BNatSchG möglich?	Erläuterung
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	ja	Sommerquartiere in Spalten, Fugen etc. des Vereinsheims möglich
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ja	Tagesquartiere von Einzeltieren in Bäumen möglich
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ja	Sommerquartiere in Spalten, Fugen etc. des Vereinsheims möglich
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ja	Waldart, Sommerquartiere in Bäumen möglich
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	nein	Keine Lebensstätten im Plangebiet vorhanden
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	nein	Keine Lebensstätten im Plangebiet vorhanden, keine geeigneten Nisthabitate (Nadelgehölze)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	nein	Lebensraumstruktur ungeeignet
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	nein	Lebensraumstruktur ungeeignet, keine Nistmöglichkeiten
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	nein	Lebensraumstruktur ungeeignet
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	ja	Lebensraumstruktur ungünstig, aber Bruten in Altnestern anderer Vogelarten nicht völlig auszuschließen
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	nein	Keine Lebensstätten im Plangebiet vorhanden, Lebensraumstruktur ungeeignet (Störungen)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	nein	Keine Lebensstätten im Plangebiet vorhanden, Bruten in angrenzenden Waldgebieten möglich
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	ja	Bruten in dichten Gebüschbeständen im Plangebiet möglich
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	nein	Lebensraumstruktur ungeeignet
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	nein	Keine Lebensstätten im Plangebiet vorhanden, keine Nistmöglichkeiten
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	nein	Keine Lebensstätten im Plangebiet vorhanden (Brutröhren in Weichhölzern), legt jedes Jahr neue Brutröhre an
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	nein	Waldart (v. al Buchenaltholz), störungsempfindlich, daher keine Lebensstätten den Wäldern der näheren Umgebung möglich
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	nein	Keine Lebensstätten im Plangebiet vorhanden, Brutvorkommen im weiteren Umfeld (z. B. Baumbruten in alten Nestern auf hohen Nadelbäumen) möglich, großer Aktionsraum bei Nahrungssuche
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	nein	Keine Lebensstätten im Plangebiet vorhanden, keine Nistmöglichkeiten
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	nein	Lebensraumstruktur ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Verstoß § 44 BNatSchG möglich?	Erläuterung
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	nein	Lebensraumstruktur ungeeignet
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	nein	Keine Lebensstätten im Plangebiet vorhanden, Lebensraumstruktur ungeeignet (Störungen)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	ja	Lebensraumstruktur ungünstig, Brutvorkommen in Bäumen/Gehölzen oder Gebäuden des Plangebiets nicht völlig auszuschließen
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	nein	Keine Lebensstätten im Plangebiet vorhanden, Lebensraumstruktur ungünstig (Störungen)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	nein	Lebensraumstruktur ungeeignet (keine kurzrasigen Nahrungsflächen im Umfeld potenzieller Nistplätze)
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	nein	Waldart (Innenbereiche), Waldstruktur in an das Plangebiet angrenzenden Flächen ungünstig (LANUV, 2019), Lebensstätten sind auszuschließen
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	nein	Lebensraumstruktur ungeeignet
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	nein	Waldart, störungsempfindlich, Lebensstätten im Plangebiet und umgebenden Wäldern auszuschließen
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	nein	Wärmeliebende Art, Kleinklima ungünstig, Lebensraumstruktur ungünstig (Laub- und Nadelhölzer über 8 m Höhe als Schlüsselfaktor, ANDRETZKE et. al. 2005)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	ja	keine potenziellen Bruthöhlen im Plangebiet vorhanden, Lebensstätten im direkten Umfeld möglich, Störung von Lebensstätten durch Nutzungsänderung nicht völlig auszuschließen, großer Aktionsraum bei Nahrungssuche
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	ja	Lebensstätten in Höhlen in Bäumen des Plangebiets möglich
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	nein	keine Lebensstätten im Plangebiet, großer Aktionsraum bei Nahrungssuche
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	nein	Lebensraumstruktur ungeeignet
Amphibien			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	nein	Lebensraumstruktur ungeeignet
Reptilien			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	nein	Lebensraumstruktur ungeeignet

Erläuterungen

Die Beurteilung der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten erfolgt unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Vorgaben für den Zeitraum von Gehölzentfernungen (Oktober bis Februar) eingehalten werden.

Mit Ausnahme der Zwergfledermaus sind Quartiere der anderen, im weiteren Umfeld vorkommenden Arten sehr unwahrscheinlich. Bei allen Arten, die Baumquartiere besiedeln können, ist eine zumindest zeitweilige Nutzung nicht gänzlich auszuschließen. Die Zwergfledermaus könnte zudem auch Strukturen am Vereinsheim nutzen. Durch Baumfällungen und den Abbruch der Gebäude könnte es somit grundsätzlich zu Quartierverlusten oder Schädigungen von Einzeltieren kommen.

Bei den meisten im weiteren Umfeld vorkommenden Vogelarten können Lebensstätten im Plangebiet und dem mittelbar betroffenen Umfeld ausgeschlossen werden. Trotz ungünstiger Lebensraumeigenschaften des Plangebiets werden Lebensstätten von Waldohreule und Feldsperling nicht gänzlich ausgeschlossen. Bei einigen Arten, z. B. dem Waldkauz, könnten Niststandorte im unmittelbaren Umfeld vorliegen. Eine Beeinträchtigung durch Störwirkungen des Baugebiets ist auf Grund der Vorbelastungen in der Regel unwahrscheinlich, jedoch nicht völlig unmöglich. Daher ist die Möglichkeit von Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG durch mittelbare Wirkungen der Planrealisierung nicht auszuschließen.

Nahrungsräume, die für vorhandene Lebensstätten essentiell sind, unterliegen dem Schutz des § 44 BNatSchG. Bei Arten mit großen Aktionsräumen bei der Nahrungssuche (z. B. Waldkauz) können keine essentiellen Nahrungsräume definiert werden (LANUV, 2019), d. h. die Flächeninanspruchnahme infolge der Planrealisierung kann unter diesem Aspekt keine Verbotsstatbestände auslösen.

6 Vorprüfung (Stufe I der ASP)

Die Vorprüfung ergibt bei den meisten im weiteren Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Tierarten, dass durch die Planrealisierung keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Bei den in **Tabelle 1** aufgeführten Arten, bei denen Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG möglich sind, ist eine vertiefende Prüfung (Stufe II der ASP) vorzunehmen. Neben den sechs Fledermausarten sind die Vogelarten Waldohreule, Bluthänfling, Feldsperling, Waldkauz und Star in der ASP II zu behandeln.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Hagen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/19 (690) „Wohnbebauung im Langen Lohe“ beschlossen. Das Plangebiet umfasst das Grundstück des Sportplatzes, Gemarkung Emst, Flur 8, Flurstück 426 in Emst und die angrenzenden Straßen „Im Langen Lohe“ und „Lohestraße“

Die ILS Essen GmbH wurde von der Hagerer Erschließungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH mit der Erstellung der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) für das Bebauungsplanverfahren beauftragt.

In dem vorliegenden Gutachten wird überschlägig untersucht, ob durch die Realisierung des Bebauungsplans Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Durch die Realisierung des Bebauungsplans werden eine brach liegende, ehemalige Pferde- weide und ein Sportplatz mit Vereinsheim in Anspruch genommen und dauerhaft verändert. An das Plangebiet grenzen Waldflächen, Hausgärten sowie Tennisplätze an.

Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet liegen nicht vor und Vorkommen sind aufgrund der Nutzungen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 sind in Bezug auf Pflanzen auszuschließen.

Durch Auswertung von Daten des LANUV-Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ wurde das Spektrum von Arten, die im weiteren Umfeld des Plangebiets vorkommen, ermittelt. Dabei wurden die im Umkreis von ca. 300 m um den Geltungsbereich vorhandenen Lebensraumtypen zugrunde gelegt.

Das Plangebiet unterliegt starken anthropogenen Einwirkungen durch den Betrieb des Sportplatzes sowie die angrenzenden Straßen und Wohnbereiche. Vorkommen störungsempfindlicher Arten sind daher auszuschließen. Es wurden keine Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung durch Tiere planungsrelevanter Arten gefunden. Die vorhandenen Gehölzbestände weisen in geringem Maße Strukturen mit Eignung als Fledermausquartiere oder Nistplätze auf.

Bei den meisten der gemäß Fachinformationssystem des LANUV im weiteren Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Tierarten können Lebensstätten im Plangebiet und der näheren Umgebung auf Grund ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der vorhandenen Vorbelastungen ausgeschlossen werden. In Bezug auf diese Arten kann das Vorhaben daher nicht zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG führen.

Bei allen Fledermausarten, die im weiteren Umfeld vorkommen sowie bei den Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling, Waldkauz, Waldohreule und Star ist dagegen eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht völlig auszuschließen und für diese Arten ist daher eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchzuführen.

8 Literatur und Quellen

- ANDRETZKE, S., T. SCHIKORE, & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe, in: Südbeck et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; S. 135-695
- BAUER, H.-G; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden, 2005.
- BIOLOGISCHE STATION HAGEN (2019): Telefonische Auskunft über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet vom 11.03.2019.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Eching, 1994.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Charadrius, Jg. 52, H. 1-2
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (LANUV) (2019): Fachinformationssysteme: Geschützte Arten in NRW - <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (LANUV) (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. Stand 11/2010
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MUNLV & MWEBWV) (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben vom 24.08.2010
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Herausgegeben v. Bundesamt für Naturschutz - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 76. – Bonn, Bad-Godesberg 2004.
- SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Anlagen

Anlage 1: Liste der im weiteren Umfeld vorkommenden Planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4611 Hagen-Hohenlimburg; Auflistung der erweiterten Auswahl planungs-relevanter Arten in den Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume.

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	G-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	G
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	U+
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.

<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S
Amphibien		
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	S
Reptilien		
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	U

Anlage 2: Formular A der Artenschutzprüfung**Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)****A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)****Allgemeine Angaben**Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 4/19 (690) „Wohnbebauung im Langen Lohe“Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Hagen Antragstellung (Datum): _____

Baumfällungen, Entfernung von Gehölzen und Gebäudeabriss sowie dauerhafte Nutzungsänderung einer Brachfläche im Zuge der Planrealisierung.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Beseitigung oder Störung von Lebensstätten sowie Tötung von Tieren sind bei sechs Fledermaus- und fünf Vogelarten nicht sicher auszuschließen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.